

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-4-4/5 I;
08.01.2026

Unser Zeichen
D4-2252-35-123

München
28.07.2026

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian Siekmann vom 08.01.2026 be- treffend Schutz Kritischer Infrastruktur in Bayern vor Brandanschlägen und Vorbereitung auf großflächige Stromausfälle

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Kritische Infrastrukturen wie die Strom-, Wasser- oder Gasversorgung oder auch die Telekommunikation (Festnetz- und Mobiltelefonie, Internet) befinden sich weit überwiegend in der Hand privater Unternehmen und nur zum Teil in kommunaler Trägerschaft. Sie betreffen daher nicht unmittelbar die Verantwortung der Staatsregierung. Für die Funktions- und Betriebsfähigkeit kritischer Anlagen und Einrichtungen sowie Risiken und Gefahren ihres Ausfalls sind vielmehr in erster Linie die Betreiber Kritischer Infrastrukturen verantwortlich. Bereits unter Beachtung ihres jeweiligen gesetzlichen Versorgungsauftrags sind diese gehalten, alles daran zu setzen, auch bei Störungen ihre Leistungen anbieten, zumindest aber zeitnah den Betrieb wieder aufnehmen zu können. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 sowie zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen, dem am 17.03.2026 in Kraft getretenen KRITIS-Dachgesetz (KRITISDachG), soll der

physische Schutz kritischer Anlagen und Einrichtungen künftig weiter verbessert werden. Hierfür werden die Betreiber kritischer Anlagen verpflichtet, verhältnismäßige technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen zur Krisenvorsorge zu treffen (vgl. § 13 KRITISDachG – Resilienzplichten der Betreiber kritischer Anlagen; Resilienzplan).

Aufgrund ihrer besonderen Relevanz für die Versorgung der Bevölkerung können Betreiber Kritischer Infrastrukturen bei nachhaltigen Störungen mit der Unterstützung über bestehende Katastrophenschutzstrukturen rechnen. Hierfür trifft der Freistaat Bayern entsprechende Vorkehrungen.

Die Antwort zu Frage 5 ist als Verschlussache (VS) eingestuft. Daher wird sie gemäß Nr. 23 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaats Bayern (BayVSA) an die VS-Registratur der Verwaltung des Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt. Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) ist nach sorgfältiger Einzelfallabwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Geheimhaltungsgründen Frage 5 nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden kann.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort auf Frage 5 als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Gemäß Nr. 2.2.4 BayVSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Grund der VS-Einstufung sind die veränderte geopolitische Lage und die damit verbundenen gestiegenen Gefahren. Eine Kenntnisnahme sensibler Informationen zu bzw. in Zusammenhang mit Kritischen Infrastrukturen durch Unbefugte, etwa ausländische Staaten (bzw. deren Dienste) oder extremistisches Personenpotential, kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein.

zu 1.1

Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Bedrohungslage durch (Brand-)anschläge oder Sabotageakte auf Kritische Infrastruktur in Bayern, insbesondere auf Energie- und Versorgungsinfrastruktur?

Konkrete Hinweise für Anschlägsplanungen auf Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur liegen den bayerischen Sicherheitsbehörden nicht vor. Die Möglichkeit gezielter Störungen durch Sabotage oder auch Angriffe auf IT-Systeme ist dabei nicht gänzlich ausgeschlossen, denn Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur unterliegen grundsätzlich einer abstrakten Gefährdung.

zu 1.2

Welche konkreten Maßnahmen wurden in den vergangenen fünf Jahren ergriffen, um besonders gefährdete Kritischer Infrastruktur, z.B. Strom- oder Datenkabel, besser zu schützen?

Zunächst wird auf die Vorbemerkung und die originäre Verantwortung der Betreiber Kritischer Infrastrukturen verwiesen.

Das Ergreifen von Schutzmaßnahmen durch die Sicherheitsbehörden orientiert sich an der individuellen Verdachts- und Gefährdungslage. Es werden lageangepasste Maßnahmen der Sicherheitsbehörden, namentlich der Bayerischen Polizei, ergriffen.

zu 1.3

Welche Vorkehrungen bestehen derzeit, um bei Ausfall einzelner Komponenten (z. B. Kabeltrassen) durch technische Redundanzen die Funktionsfähigkeit der Versorgung aufrechtzuerhalten?

zu 2.

Wie bewertet die Staatsregierung den aktuellen Stand der Redundanz- und Notfallkonzepte insbesondere im Strom, Telekommunikations- und Wasserversorgungsbereich in bayerischen Städten?

Die Fragen 1.3 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erstellung von Redundanz- und Notfallkonzepten für kritische Anlagen und Einrichtungen sowie kritische Dienstleistungen liegt in der Verantwortung der Betreiber. Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

Konkrete Planungen für Störungen und Ausfallszenarien durch Kritische Infrastrukturen betreffen interne Betriebsabläufe. Es handelt sich regelmäßig um sensible Informationen und Geschäftsgeheimnisse. Ein Austausch mit Behörden findet daher allenfalls punktuell im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie im Rahmen von Planungen des vorbereitenden Katastrophenschutzes statt. Die Pflicht zur Erstellung umfassender Resilienzpläne zur Verhinderung von Vorfällen, einen angemessenen physischen Schutz von Liegenschaften und kritischen Anlagen, zur Reaktion auf etwaige Vorfälle und eine zügige Wiederherstellung kritischer Dienstleistungen nach Vorfällen ist erst durch das KRITIS-Dachgesetz geschaffen worden. Für die künftige Umsetzung dieser Verpflichtungen bedarf es noch konkretisierender Rechtsverordnungen des Bundesministeriums des Innern.

Katastrophenschutzplanungen stellen zwar keine Redundanzen für ausfallende Leistungen Kritischer Infrastrukturen zur Verfügung, können aber zur Behebung von Störungen durch eine Unterstützung der Betreiber sowie zur Bewältigung der Lage beitragen, indem sie die Auswirkungen auf die Bevölkerung minimieren. Die Kreisverwaltungsbehörden sind verpflichtet, Katastrophenschutzpläne zu verschiedenen Szenarien zu erstellen, zu aktualisieren und regelmäßig zu üben.

Im Bereich der Energieversorgung erfolgt dies insbesondere durch den gezielten Einsatz von Notstromkapazitäten. Im Freistaat Bayern kann bei längeren Unterbrechungen der Stromversorgung auf mindestens 1.500 Notstromaggregate mit einer Leistung bis 100 kVA (ohne örtliche Vorhaltungen der Feuerwehren) sowie mindestens 170 Netzersatzanlagen mit einer Leistung ab 100 kVA zurückgegriffen werden. Diese Vorhaltungen werden durch gegenwärtig laufende Beschaffungen des Freistaats Bayern im Notstrombereich (Notstromgerätesätze Feuerwehr für alle 96 Kreisverwaltungsbehörden sowie 21 leistungsfähige Netzersatzanlagen für die 21 Fachgruppen Elektroversorgung des Technischen Hilfswerks (THW) weiter ausgebaut und verstärkt.

Die für die Sicherheitsbehörden und im Bevölkerungsschutz relevante Kommunikation über den BOS Digitalfunk wird durch eine Netzhärtung der Basisstationen gegen Stromausfälle abgesichert. Bis Ende 2026 soll eine vollständige Versorgung für mindestens 72 Stunden gewährleistet werden. Als weitere Rückfallebene stehen den bayerischen Katastrophenschutzbehörden sowie der Bayerischen Polizei Satellitensprechfunkgeräte für eine Notfallkommunikation im Falle eines langanhaltenden flächendeckenden Stromausfalls zur Verfügung.

Die Wasserversorgung betrifft den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Diese haben ebenfalls Notfallpläne aufzustellen und sind insbesondere dazu angehalten, Anlaufstellen für die Bevölkerung in Krisenlagen einzurichten.

zu 3.1

Welche Konzepte liegen für den Fall eines länger andauernden, großflächigen Stromausfalls in einer bayerischen Stadt vor, insbesondere im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit Energie, Wasser, Lebensmitteln, medizinischer Hilfe und Informationen?

Die Gemeinden haben als örtliche Sicherheitsbehörden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch effektive Gefahrenabwehr sowie die Unterbindung und Beseitigung von öffentlichen Störungen aufrechtzuerhalten. Sie sind damit wesentliche Säule der Krisenvorsorge. Die kreisfreien Städte werden dabei auch als untere Katastrophenschutzbehörden tätig. Planerische Vorkehrungen der kreisangehörigen Gemeinden dienen zugleich einer Unterstützung der Landratsämter als Kreisverwaltungsbehörden im Rahmen der Katastrophenhilfe. Sie tragen damit zu einer effektiven Katastrophenbewältigung bei.

Für den Fall eines länger andauernden, großflächigen Stromausfalls sind alle Gemeinden angehalten, Anlaufstellen für die Bevölkerung (sog. „Leuchttürme“, Anlaufpunkte, SOS-Punkte) wohnortnah einzurichten und nach Möglichkeit bereits im Vorfeld über deren Standorte zu informieren. Hierzu sind die Kommunen mit Innenministeriellen Schreiben vom 23.12.2022 und 28.11.2025 aufgefordert worden. Die Anlaufstellen haben mindestens sicherzustellen, dass Notfallmeldungen entgegengenommen, nötige Hilfsmaßnahmen organisiert, Erste Hilfe geleistet und Kommunikationsmöglichkeiten eröffnet werden. Sie sollen auch die Selbst- und Nachbarschaftshilfe stärken und Hilfsangebote kanalisieren. Bei langanhaltenden

Ausfällen im Winter sind durch die Katastrophenschutzbehörden nötigenfalls Evakuierungsmaßnahmen mit einer Unterbringung Betroffener in Pensionen, Hotels oder öffentlichen Gebäuden vorzusehen.

zu 3.2

Wie sind Kommunen, Katastrophenschutzbehörden, Feuerwehren, Hilfsorganisationen und Krankenhäuser auf entsprechende Szenarien vorbereitet?

Soweit die Frage die kommunale Krisenvorsorge betrifft, wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

Die Katastrophenschutzbehörden binden in der Regel die zur Katastrophenhilfe verpflichteten Feuerwehren (Art. 7 Abs. 3 Nr. 4 BayKSG) und freiwilligen Hilfsorganisationen (Art. 7 Abs. 3 Nr. 5 BayKSG) bereits bei der Erstellung von allgemeinen Katastrophenschutzplanungen sowie von Katastrophenschutz-Sonderplänen ein. Jedenfalls die Beübung erstellter Planungen erfordert die aktive Beteiligung der Akteure des integrierten Hilfeleistungssystems. Als im Bevölkerungsschutz mitwirkende Organisationseinheiten sind die Feuerwehren und die Gliederungen der Hilfsorganisationen zu Vorkehrungen zur Sicherstellung der eigenen Handlungsfähigkeit verpflichtet.

Die Träger aller Krankenhäuser sind nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) generell verpflichtet, für interne Schadensereignisse Notfallpläne aufzustellen. Dies schließt Stromausfälle und andere Versorgungsunterbrechungen als relevante Szenarien ein. Krankenhäuser müssen über Notstromaggregate oder Netzersatzanlagen verfügen, die bei einem Stromausfall den Betrieb der versorgungsrelevanten Bereiche und die Versorgung der Patientinnen und Patienten für mindestens 24 Stunden sichern können.

Universitätsklinika und alle in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommenen Krankenhäuser haben darüber hinaus gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BayKSG Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben, um organisatorische Maßnahmen zur Ausweitung der Aufnahme- und Behandlungskapazitäten vorzuplanen. Die Pläne sind mit der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde und den Trägern benachbarter Krankenhäuser abzustimmen; sie sind diesen und der Integrierten Leitstelle zur Verfügung zu stellen.

zu 3.3

Wie häufig werden entsprechende Blackout-Übungen durchgeführt?

Katastrophenschutzübungen mit einem Stromausfallszenario finden regelmäßig statt, mitunter auch als Teil von Übungen mit anderen Schwerpunkten (z. B. Stromausfall nach Unwettern oder einer Naturkatastrophe). Beispielfhaft und keinesfalls abschließend seien folgende Übungen genannt:

- Katastrophenschutzübung im Landkreis Günzburg 2023 sowie
- Übung der THW Ortsverbände Baiersdorf, Erlangen und Bad Staffelstein mit den Fachgruppen Elektroversorgung in Bad Staffelstein 2023
Näher zu beiden vorgenannten Übungen siehe den Artikel in der Brandwacht Ausgabe I/2023, S. 14 ff.
- Blackout-Übung der Freiwilligen Feuerwehr Geroldshofen (Landkreis Schweinfurt) mit Kräften des Bayerischen Roten Kreuzes und des THW 2025, hierzu Brandwacht III/2025, S. 8 f.
- Katastrophenschutzvollübung „Black Noris 2026“ der Stadt Nürnberg am 25.04.2026

Anlässlich der Länder- und Ressortübergreifenden Krisenmanagementübung (LÜKEX) im Jahr 2023 zum Thema „Cyberangriff auf das Regierungshandeln“ hat das StMI für den einberufenen Arbeitsstab nach Koordinierungsrichtlinie (KoordR) einen Komplettausfall der Stromversorgung simuliert.

zu 4.

Auf Basis welcher Rechtsgrundlagen müssen derzeit Informationen über Standorte Kritischer Infrastruktur öffentlich verfügbar gemacht werden?

Pflichten zur öffentlichen Bereitstellung von Daten zu Kritischer Infrastruktur ergeben sich vor allem aus Vorschriften zur Marktregulierung oder über Planfeststellungsverfahren sowie aus Geodatenzugangsregelungen. Eine detaillierte Darstellung zu Offenlegungspflichten und zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungsvorhaben bietet die öffentlich zugängliche Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages betreffend die „Veröffentlichung von Daten

zu kritischer Infrastruktur (KRITIS) im Energie- und Telekommunikationssektor“
vom März 2026.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär